



Historisches Schiessen am Stoss AR

In Erinnerung an die Schlacht am Stoss vom 17. Juni 1405 und an
die Schlacht bei Vögelinsegg vom 15. Mai 1403

Stoss-Schützenverband

www.stossschiessen.ch

STATUTEN

Genehmigt an der ausserordentlichen Schützenlandsgemeinde
vom 8. Februar 2020 in Gais AR

Statuten Änderung auf dem Zirkularweg
vom 28. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatzbestimmungen.....	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
2. Mitgliedschaften	3
Art. 3 Bestand	3
Art. 4 Stoss-Vereine	3
Art. 5 Gastvereine	3
Art. 6 Eintritt als Stoss-Verein.....	3
Art. 7 Austritte	3
Art. 8 Ausschluss.....	4
Art. 9 Ehrenmitgliedschaft	4
3. Organisation	4
Art. 10 Organe.....	4
Art. 11 Schützenlandsgemeinde.....	4
Art. 12 Die ausserordentliche Schützenlandsgemeinde.....	5
Art. 13 Anträge	5
Art. 14 Abstimmungsmodus	5
Art. 15 Vorstand	6
Art. 16 Funktionäre.....	6
Art. 17 Rechnungs-/Geschäftsprüfungskommission	6
4. Obliegenheiten des Vorstandes, der Funktionäre und der Rechnungs- /Geschäftsprüfungskommission	6
Art. 18 Zusammensetzung	6
Art. 19 Vorstandspflichten	7
Art. 20 Verantwortlichkeit, Kompetenz und Beschlussfähigkeit.....	7
5. Stoss-Tage	7
Art. 21 Durchführung des Historischen Schiessen am Stoss AR	7
Art. 22 Organisation	8
Art. 23 Schiessplan	8
Art. 24 Rangierung und Auszeichnungen	8
Art. 25 Schützenlandsgemeinde.....	8
6. Finanzielles	8
Art. 26 Beiträge	8
Art. 27 Rechnungsjahr.....	8
Art. 28 Haftung	8
7. Allgemeines und Schlussbestimmungen	8
Art. 29 Veröffentlichungen	8
Art. 30 Schutzvorkehrungen	8
Art. 31 Statutenrevision	9
Art. 32 Auflösung des Verbandes	9
Art. 33 Inkrafttreten.....	9

1. Grundsatzbestimmungen

Vorbemerkung

Der Einfachheit und Lesbarkeit halber, wird in diesen Statuten und den weiteren Reglementen auf die weiblichen Formen Schützin, Präsidentin usw. verzichtet und stattdessen Schütze, Präsident usw. als Oberbegriff verwendet. Selbstverständlich sind damit auch die weiblichen Personen eingeschlossen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Stoss-Schützenverband», gegründet am 03. April 1927, besteht ein Verband von Schützen-Vereinen und Gesellschaften im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gais.

Art. 2 Zweck

Zur Erinnerung an die denkwürdigen Ereignisse der Schlacht bei Vögelinsegg vom 15. Mai 1403 und der Schlacht am Stoss vom 17. Juni 1405 veranstaltet der Verband alljährlich das Historische Schiessen am Stoss AR, verbunden mit einer patriotischen Feier zur Stärkung der schweizerischen Wehrkraft und zur Pflege freundeidgenössischer Gesinnung.

2. Mitgliedschaften

Art. 3 Bestand

Der Verband besteht aus:

- a. Stoss-Vereinen
- b. Gastvereinen

Art. 4 Stoss-Vereine

Mitglied im Stoss-Schützenverband als Stoss-Verein können alle Schützenvereine werden, sofern sie Mitglied des SSV sind.

Vereine, welche auf beiden Distanzen 300m und 50m teilnehmen, haben eine Doppelmitgliedschaft und zählen als 1 Stoss-Verein.

Art. 5 Gastvereine

Vereine, die ihren Mitgliedern die Teilnahme am Stoss-Schiessen ermöglichen wollen, können auf schriftliches Gesuch oder auf Einladung des Vorstandes als Gastverein am Historischen Schiessen am Stoss AR teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand.

Bedingung ist die Teilnahme am Stoss-Schiessen mit mindestens einer Mannschaft mit 7 Schützen. Gastvereine haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht, werden aber zur Schützenlandsgemeinde eingeladen und sind als Gäste willkommen. Es besteht auch kein Anrecht auf die Bundes- oder Ehrengaben.

Art. 6 Eintritt als Stoss-Verein

Aufnahmegesuche als Stoss-Verein sind bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres dem Präsidenten des Verbandes schriftlich einzureichen. Bedingung für die Aufnahme als Stoss-Verein ist im Antragsjahr die Teilnahme am Historischen Schiessen am Stoss AR mit mindestens einer Mannschaft mit 7 Schützen. Für diese Teilnahme gelten die Bedingungen für Gastvereine gemäss Art. 5. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Austritte

Stoss-Vereine, die aus dem Verband auszutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen. Mutationen und Austritte werden im Jahresbericht des Präsidenten bekanntgegeben

Art. 8 Ausschluss

Stoss-Vereine, die am Stoss-Schiessen unentschuldigt fernbleiben und solche, die sich den Anordnungen des Vorstandes oder den Beschlüssen der Schützenlandsgemeinde nicht unterziehen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Schützenlandsgemeinde mit einfachem Mehr aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied des Verbandes können durch die Schützenlandsgemeinde, auf Vorschlag des Vorstandes, Personen ernannt werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Abgabe einer Erinnerungsgabe verbunden.

Der Vögelinsegg Verband wurde 2020 aufgelöst. Die Ehrenmitglieder des Vögelinsegg Verbandes werden vom Stoss Schützenverband in der gleichen Funktion übernommen, sofern deren Stammverein ab 2020 im Stoss Schützenverband Mitglied ist.

Zum Ehrenpräsidenten des Verbandes kann durch die Schützenlandsgemeinde auf Vorschlag des Vorstandes ein amtierender oder scheidender Präsident ernannt werden, welcher sich um den Verband besonders verdient gemacht hat. Mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist die Abgabe einer Erinnerungsgabe verbunden.

3. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Schützenlandsgemeinde
- b) Die Rechnungs-/Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK)
- c) Der Vorstand
- d) Die Funktionäre
- e) Die ausserordentliche Schützenlandsgemeinde

Art. 11 Schützenlandsgemeinde

Die Schützenlandsgemeinde findet direkt im Anschluss an das Historische Schiessen am Stoss AR statt. Die Einladung hat bis spätestens 21 Tage vor deren Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand, durch geeignete Publizierung zu erfolgen. Jede statuten gemäss einberufene Schützenlandsgemeinde ist beschlussfähig. In ihre Kompetenzen fallen:

- Die Abwicklung der statutarischen Geschäfte
- Die Entgegennahme von Anregungen einzelner Schützen zuhanden des Vorstandes
- Die Abgabe von Auszeichnungen
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

Folgende Unterlagen müssen 21 Tage vor dem Stoss-Schiessen-Sonntag den Stimmberechtigten per Post oder per E-Mail zugestellt werden und auf der Webseite aufgeschaltet sein.

- Protokoll
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Budget

Änderungen, Fragen oder Ergänzungen sind bis spätestens 10 Tage vor der Schützenlandsgemeinde schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Wenn keine Änderungen, Fragen oder Ergänzungen gemacht werden, gelten die oben aufgeführten 4 Dokumente als genehmigt.

Ordentliche Traktanden

1. Begrüssung durch den Präsidenten und Totenehrung
2. Wahl der Stimmenzähler, Abstimmungsmodus und absolutes Mehr
3. Finanzielles
 - Festsetzung des Jahresbeitrages für Stoss-Vereine
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
4. Anträge
 - des Vorstandes
 - der Vereine
5. Wahlen
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - Geschäftsprüfungskommission (GPK)
6. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Mitteilungen und allgemeine Umfrage

Teilnehmer an der Schützenlandsgemeinde

- a. Vorstandsmitglieder und Funktionäre
- b. Ehrenmitglieder
- c. Mitglieder der RPK/GPK
- d. Delegierte der Stoss-Vereine
- e. Gäste und Gastvereine

Anzahl stimmberechtigte Delegierte

- a) Gewehrvereine (Stoss-Vereine) 2 Delegierte
- b) Pistolenvereine (Stoss-Vereine) 2 Delegierte
- c) Doppelmitglied Gewehr- und Pistolenvereine (Stoss-Verein Gewehr und Pistole) 2 Delegierte

Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.

Stimmrechtsvertretung: es gelten nur die Kopfstimmen, keine Stimmrechtsvertretung möglich

Art. 12 Die ausserordentliche Schützenlandsgemeinde

Eine ausserordentliche Schützenlandsgemeinde findet auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereine, unter schriftlicher Angabe der Begründung statt. Diesem Begehren ist spätestens acht Wochen nach Eingang des Gesuches nachzukommen.

Die Einladung zur ausserordentlichen Schützenlandsgemeinde hat bis spätestens 21 Tage vor deren Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen. Jede statutengemäss einberufene ausserordentliche Schützenlandsgemeinde ist beschlussfähig.

Art. 13 Anträge

Anträge an die ordentliche Schützenlandsgemeinde, ausgenommen solche zu den traktandierten Sachgeschäften, sind dem Vorstand bis spätestens 30. Juni schriftlich einzureichen.

Anträge an die ausserordentliche Schützenlandsgemeinde sind bis spätestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Schützenlandsgemeinde dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen an den Schützenlandsgemeinden erfolgen durch offenes Handmehr.

Bei Wahlen gilt:

- im ersten Wahlgang das absolute Mehr
- im zweiten Wahlgang das relative Mehr

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der ordentlichen Schützenlandsgemeinde, oder an der ausserordentlichen Schützenlandsgemeinde anwesenden Stimmberechtigten.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident immer den Stichentscheid.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand wird von der Stoss Schützenlandsgemeinde für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche Mitglied eines Stoss-Vereines sind. Der Präsident muss nicht zwingend Mitglied eines Stoss-Vereines sein. Stetige Wiederwahl ist zulässig.

Die Stoss-Schützenlandsgemeinde wählt aus dem Vorstand den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Funktionäre

Die Funktionäre werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie nehmen nach Bedarf an den ordentlichen Sitzungen als Stimmberechtigte teil.

Art. 17 Rechnungs-/Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs-/Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche einem Stoss-Verein angehören müssen, nicht aber dem gleichen Verein angehören dürfen. Sie werden für drei Jahre gewählt. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist nicht sofort wieder wählbar.

4. Obliegenheiten des Vorstandes, der Funktionäre und der Rechnungs-/Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören in der Regel an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Finanzchef
- der Aktuar
- der 1. Schützenmeister 300m
- der 1. Schützenmeister 50m

Den Funktionären gehören in der Regel an:

- der 2. Schützenmeister 300m
- der 2. Schützenmeister 50m
- der 3. Schützenmeister 300m
- der Zeigerchef (Oberzeiger) 300m
- der Zeigerchef (Oberzeiger) 50m
- der Bauchef
- der Standblatt, Rangeur- und Munitionschef
- der Chef Schiesskompatibilität
- der Chef Festwirtschaft und Verpflegung
- der Chef Shuttlebus, Infrastruktur
- der Chef Verkehrsdienst
- der Chef Auszeichnungen, Meisterschaften

- der Verwalter Erinnerungsmedaillen, Bundes- Ehrengaben
- der Webmaster
- der Pressechef

Ein Vorstandsmitglied oder ein Funktionär kann zwei oder mehrere Chargen gleichzeitig ausüben.

Art. 19 Vorstandspflichten

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Funktionäre sind in separaten Pflichtenheften geregelt. Der Vorstand erstellt und genehmigt die Pflichtenhefte.

Der Vorstand vertritt den Stoss-Schützenverband nach aussen. Es obliegen ihm die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht der Schützenlandsgemeinde vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung des Historischen Schiessens am Stoss AR
- Vermögensverwaltung, dabei einmalige Entscheidungskompetenz ausserhalb budgetierter Ausgabeposten bis CHF 5'000.-
- Vorbereitung der Geschäfte für die Schützenlandsgemeinde
- Umsetzung der Verbandsbeschlüsse und die Einhaltung der Statuten

Art. 20 Verantwortlichkeit, Kompetenz und Beschlussfähigkeit

a) Verantwortlichkeit

Jedes einzelne Vorstandsmitglied und jeder Funktionär ist dem Stoss-Schützenverband gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

b) Kompetenz

Die finanziellen Kompetenzen von bedeutender Tragweite werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Schützenlandsgemeinde gewährt. Ausgenommen sind die Anschaffungen von jährlich wiederkehrenden Auszeichnungen, Material für die Schiess- und Scheibenstände, sofern diese dem Unterhalt dienen, Entschädigungen für Instandstellungsarbeiten, Sitzungsgelder und Spesen etc., über welche der Vorstand entscheiden kann.

c) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Teilnahme von Funktionären ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn ausser dem Vorsitzenden, mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

b) Pflichten der Rechnungs-/Geschäftsprüfungskommission

Die RPK/GPK ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungsführung zu prüfen. Sie kontrolliert auch die Vorstandstätigkeiten und erstattet zuhanden der Schützenlandsgemeinde Bericht und Antrag. Der RPK/GPK werden die Sitzungsprotokolle zugestellt.

Die Mitglieder der RPK/GPK zählen nicht zu den Vereins-Delegierten, haben aber an der Schützenlandsgemeinde Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Mindestens ein RPK/GPK-Mitglied nimmt an der Schützenlandsgemeinde teil.

5. Stoss-Tage

Art. 21 Durchführung des Historischen Schiessens am Stoss AR

Das Historische Schiessen am Stoss AR findet jeweils im August oder September statt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Schützenlandsgemeinde auf Antrag des Vorstandes einen anderen Monat bestimmen.

Art. 22 Organisation

Die Organisation der Stoss-Tage sowie die Durchführung des Historischen Schiessens am Stoss AR ist Aufgabe des Vorstandes, unterstützt durch die Funktionäre. Die Vereine haben abwechselungsweise bei der Durchführung des Historischen Schiessens am Stoss AR als beigeordnete Vereine mitzuhelfen.

Art. 23 Schiessplan

Das Historische Schiessen am Stoss AR ist ein Mannschaftswettkampf. Der Schiessplan/Tagesbefehl regelt den Schiessbetrieb und umschreibt das Schiessprogramm. Der Schiessplan/Tagesbefehl wird vom Gesamtvorstand genehmigt. Der Schiessplan/Tagesbefehl muss bis spätestens 30. April allen Stimmberechtigten per Post oder per E-Mail zugestellt werden. Das Wettkampfprogramm soll einem feldmässigen Schiessen entsprechen.

Art. 24 Rangierung und Auszeichnungen

Die Rangierung und Abgabe der Auszeichnungen erfolgt gemäss den Bestimmungen im Schiessplan der jeweiligen Kategorien.

Art. 25 Schützenlandsgemeinde

Die Schützenlandsgemeinde, verbunden mit einer gemeinsamen Erinnerungsfeier, findet jeweils nach Beendigung des Historischen Schiessens am Stoss AR statt. Der Ablauf ist in Art. 11 geregelt.

6. Finanzielles

Art. 26 Beiträge

Die nachstehenden finanziellen Beiträge werden von der Schützenlandsgemeinde festgelegt.

1. Jahresbeitrag für Stoss-Vereine
2. Doppelgelder
3. Mannschaftsbeitrag
4. Kosten der Vereinsauszeichnung (Wappenscheibe)

Art. 27 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Stoss-Vereine, auch welche am Historischen Schiessen am Stoss AR nicht teilnehmen, haben den Jahresbeitrag bis 31. Juli desselben Jahres zu entrichten.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

7. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 29 Veröffentlichungen

Das Datum des Historischen Schiessens am Stoss AR wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Gais veröffentlicht. Wenn möglich auch im Internet und anderen geeigneten Medien.

Art. 30 Schutzvorkehrungen

Massnahmen zum Schutze des Publikums, wie Absperren der Wege etc., sind Sache des Vorstandes und der Funktionäre.

Art. 31 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder aufgrund eines Begehrens von mindestens 20 % der Stoss-Vereine stattfinden. Der Vorstand kann dies an der Schützenlandsgemeinde, an einer ausserordentlichen Schützenlandsgemeinde oder auf dem Zirkularweg machen. Für die Revision braucht es eine Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden an der Schützenlandsgemeinde oder auf dem Zirkularweg der eingegangenen Stimmzettel.

Art. 32 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann sich nicht auflösen, solange drei Stoss-Vereine seinen Fortbestand wünschen. Sollte der Verband aufgelöst werden, so wird das Verbandsvermögen vom Kantonschützenverein Appenzell-Ausserrhoden solange verwaltet, bis sich in Gais/Speicher oder im übrigen Gebiet der Schlachten am Stoss oder Vögelinsegg ein neuer Verband mit gleichem Zweck bildet.
2. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 80% der an der Schützenlandsgemeinde oder an der ausserordentlichen Schützenlandsgemeinde anwesenden Stimmberechtigten.
3. Wenn nicht innert zehn Jahren nach der Auflösung ein neuer Verband gegründet wird, so fällt das deponierte Gesamtvermögen zu gleichen Teilen den Kantonschützenverbänden der Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden und St.Gallen zu.

Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom

- 11. März 1934
- 10. März 1946
- 02. November 1973
- 21. November 1992
- 17. November 2007
- 08. Februar 2020

sowie alle bisher diesbezüglich gefassten Beschlüsse, Nachträge und Statutenänderungen. Sie treten sofort nach der Genehmigung durch die Schützenlandsgemeinde in Kraft.

Beschluss

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Schützenlandsgemeinde vom 8. Februar 2020 in Gais von den anwesenden Vereinsdelegierten genehmigt.

Statuten Änderung

Folgende Artikel sind auf den Zirkularweg am 22. November 2024 genehmigt worden: Art. 4, 6, 7, 11, 18, 23, 31 und 33. Sie treten sofort nach der Genehmigung der Stimmberechtigten in Kraft.

Für den Stoss-Schützenverband

Der Präsident

Der Aktuar

Toni Brunner, alt Nationalrat

Heinz Rusch